

Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus vom 01.01.2002

Die Einrichtung und Räume des Bürgerhauses Kinderhaus können für eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen Dritter genutzt werden. Die Leitung des Bürgerhauses legt die Entgelte für die Nutzung der Räume nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der Entgeltordnung des Bürgerhauses fest. Der Rat der Stadt Münster hat auf seiner Sitzung am 14.11.2001 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

§1. Eigene Veranstaltungen

Für eigene Veranstaltungen des Bürgerhauses Kinderhaus, Kooperationsveranstaltungen des Bürgerhauses Kinderhaus mit anderen Veranstaltern sowie bezirksbezogene Zusammenkünfte und bezirksbezogene politische Veranstaltungen der in der BV Münster-Nord vertretenen Parteien gilt:

- kein Raumnutzungsentgelt
- keine Umlage der Nebenkosten
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (Abschlussrechnung nicht erforderlich)

§2. Gemeinwesenorientierte Veranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen

Für Veranstaltungen von gemeinwesenorientierten Trägern / Veranstaltern, die nicht Festveranstaltungen sind und nicht der Gewinnerzielung dienen, bei denen der Zugang kostenfrei ist oder höchstens Kostenbeteiligungen (Eintrittsgelder oder ähnliches) zur Deckung der entstehenden Kosten erhoben werden und

2.1. die grundsätzlich zugangsoffen sind und sich schwerpunktmäßig an EinwohnerInnen im Bezirk Münster Nord (Kinderhaus, Coerde, Sprakel) richten und/oder von Trägern mit Sitz im Bezirk Münster-Nord veranstaltet werden gilt:

- kein Raumnutzungsentgelt
- keine Umlage der Nebenkosten
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. §6 erforderlich)

2.2. die zugangsbeschränkt oder geschlossen sind und von Trägern mit Sitz im Bezirk Münster-Nord veranstaltet werden gilt:

- kein Raumnutzungsentgelt
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. §6 erforderlich)

2.3. die weder Punkt 2.1 oder 2.2 erfüllen gilt:

- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1A bei Veranstaltungen im Interesse des Stadtteils, kann das Raumnutzungsentgelt von der Leitung des Bürgerhauses im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens, ggf. unter bestimmten Auflagen, ermäßigt oder gestrichen werden.
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. §6 erforderlich)

§3. Festveranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen

Für Festveranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen, bei denen der Zugang kostenfrei oder höchstens Kostenbeteiligungen / Eintrittsgelder oder ähnliches zur Deckung der entstandenen Kosten erhoben werden und

3.1. die sich schwerpunktmäßig an EinwohnerInnen im Bezirk Münster Nord (Kinderhaus, Coerde, Sprakel) richten und/oder von Trägern mit Sitz im Bezirk Münster-Nord veranstaltet werden gilt:

- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1A bei Veranstaltungen im Interesse des Stadtteils, kann das Raumnutzungsentgelt von der Leitung des Bürgerhauses im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens, ggf. unter bestimmten Auflagen, ermäßigt oder gestrichen werden.
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. §6 erforderlich)

3.2. die eine private Festveranstaltung / Familienfeier von EinwohnerInnen mit Wohnsitz im Bezirk Münster-Nord (Kinderhaus, Coerde, Sprakel) sind gilt:

- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1A Das Raumnutzungsentgelt kann einkommensabhängig reduziert werden und zwar bei Vorlage des Münsterpasses bzw. des vorläufigen Münsterpasses um bis zu 80%, bei Vorlage eines Wohngeldbescheides um bis zu 30%.
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. §6 erforderlich)

3.3. die weder Punkt 3.1. oder 3.2. erfüllen gilt:

- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1A
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 1B
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. §6 erforderlich)

§4. Sonstige Veranstaltungen

Für alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere auch kommerzielle Veranstaltungen, gilt:

- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1B
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2

§5. Entgelte zur Raumnutzung und Nebenkosten

TABELLE NR. 1A

Raum	Entgelt
Agora	26€/Std. (130€/Tag)
Mokido	10€/Std. (50€/Tag)
Clubraum	5€/Std. (25€/Tag)
Cafeteria	5€/Std. (25€/Tag)
sonst. Gruppenr.	2,5€/Std. (12,5€/Tag)
Kegelbahn	5€/Std. (25€/Tag)
Schießstand	2,5€/Std. (12,5€/Tag)

TABELLE NR. 1B

Raum	Entgelt (mindestens)
Agora	130€/Std. (650€/Tag)
Mokido	23€/Std. (115€/Tag)
Clubraum	11€/Std. (55€/Tag)
Cafeteria	11€/Std. (55€/Tag)
sonst. Gruppenr.	5€/Std. (25€/Tag)
Kegelbahn	10€/Std. (50€/Tag)
Schießstand	5€/Std. (25€/Tag)

TABELLE NR. 2

Leistung	Betrag
Personal	nach tatsächl. Aufwand (Aufbau, Veranstaltungsbetreuung etc.)
Reinigung	nach tatsächl. Aufwand
Licht, Heizung, etc.	nach Verbrauch
Geräte	nach tatsächl. Aufwand

§6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Abschlussrechnung

Erhebt der Veranstalter Entgelte zur Kostendeckung, so ist die Vorlage einer Abschlussrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung erforderlich. Wenn die Abschlussrechnung einen Gewinn ausweist, wird ein Raumnutzungsentgelt nach Tabelle Nr. 1B erhoben, mindestens aber in Höhe des Gewinnüberschusses laut vorgelegter Abschlussrechnung. Wird die Abschlussrechnung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, wird ein Raumnutzungsentgelt nach Tabelle Nr. 1B erhoben.

6.2 Zahlungsziel

Die Raumnutzungsgebühr ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

6.3. Kautio

Für alle Veranstaltungen, bei denen Nebenkosten umgelegt werden, kann eine Kautio in Höhe der geschätzten Nebenkosten erhoben werden. Die Kautio wird nach Abschluss der Veranstaltung mit den tatsächlich angefallenen Nebenkosten verrechnet.

6.4. Vertragsänderungen

ändern sich, die dem Vertrag zugrundeliegenden Voraussetzungen, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, das Bürgerhaus Kinderhaus unmittelbar zu informieren.

§7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 08.02.1994 verliert dann ihre Gültigkeit.